

# Conntec GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gültig ab dem 01.07.2016

### I. Allgemeines

#### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen.

#### 2. Ausschluss fremder Geschäftsbedingungen

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen sind ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen als verbindlich vereinbart. Wir widersprechen hiermit allen abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Entgegennahme unserer Lieferung gelten unsere Bedingungen als anerkannt. Abweichungen von unseren nachstehenden Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

Bei späteren Geschäften sind wir nicht verpflichtet, gesondert auf diese Bedingungen hinzuweisen, insbesondere sind wir nicht gehalten, erneute Auftragsbestätigungen mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen zusammen zu übersenden.

#### 3. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit.

Der Gerichtsstand ist Erlangen. Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Conntec GmbH und den Bestellern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN - Kaufrechts. Vertragssprache ist deutsch.

#### 4. Datenschutz

Der Besteller wird hiermit informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß der Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

### II. Auftrag,

#### 1. Entstehen des Vertragsverhältnisses

Unsere Angebote sind so lange unverbindlich, bis eine aufgrund unseres Angebotes erteilte Bestellung (Auftrag) von uns per Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt wird. Jeder Auftrag (Bestellung) bedarf zu seiner rechtsverbindlichen Entstehung unserer schriftlichen Anerkennung (Auftragsbestätigung).

Bei Lieferungen ohne schriftliche Bestätigung gilt unsere Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

#### 2. Vertragsinhalt

Jedes Kaufvertragsverhältnis (Auftrag) kommt mit dem durch unsere Auftragsbestätigung festgestellten Inhalt zustande, sofern der Besteller nicht unverzüglich, spätestens aber 3 Arbeitstage nach Eingang unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Bei Eilbestellungen mit Liefertermin innerhalb einer Woche, gilt eine Widerspruchsfrist von ½ Werktag.

#### 3. Technische Daten

Alle in unseren Unterlagen, Zeichnungen und Angeboten angegebenen Maße, Abbildungen und Materialangaben sind unverbindlich. Maß- und Konstruktionsänderungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Allen Maßangaben liegen die handelsüblichen Toleranzen zugrunde und wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass technische Abweichungen bei Fabrikaten gleichen Typs möglich sind.

#### 4. Rahmenaufträge / Abrufaufträge / Teillieferungen

Rahmen- bzw. Abrufaufträge gelten, soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich von uns bestätigt wurde, für den Zeitraum von 12 Monaten. Einzelabrufe sind rechtzeitig vor dem gewünschten Liefertermin anzugeben. Nach Ablauf des Rahmenzeitraumes sind wir berechtigt die Ware zuzusenden. Teillieferungen sind zulässig.

#### 5. Auftragsänderungen

Auftragsänderungen, sowohl Mengenänderung, als auch Lieferterminänderungen können nur mit unserer Zustimmung und kostenpflichtig durchgeführt werden.

### III. Lieferungen

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Angaben über Liefertermine und Lieferfristen sind als ungefähre und unverbindliche Angaben zu verstehen. Sollte die Einhaltung eines angegebenen Liefertermins infolge von Umständen, die durch uns nicht zu vertreten sind, nicht möglich sein, behalten wir uns eine Fristverlängerung vor. Dabei gilt grundsätzlich eine Verlängerung der Frist um 4 Wochen als angemessen. Der Besteller ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtung zu setzen.

Teillieferung, Über- und Unterlieferung von 10 % sind zulässig

#### 2. Voraussetzungen zur Einhaltung der Frist

Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Fertigungsunterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Lieferungen erfolgen ab unserem Lager in Baiersdorf in der Regel unfrei auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Der Liefertermin bezeichnet hierbei den Abgang der Ware vom Lager. Dementsprechend erfolgt die Übergabe der Ware zu dem Zeitpunkt, wenn sie unser Auslieferungslager verlässt.

4. Im Falle höherer Gewalt, bei Materialmängeln, Betriebsstörungen, Streik oder behördlichen Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach eigenem Ermessen die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird hierdurch die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als 12 Wochen überschritten, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle beiderseitig ausgeschlossen

5. Haben wir in Fällen höherer Gewalt oder Betriebsstörung bereits einen Teil unserer Lieferverpflichtung erfüllt, kann der Besteller Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nur dann verlangen oder von dem ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse mehr hat und wir in Leistungsverzug sind oder die teilweise Unmöglichkeit unserer Leistung zu vertreten haben.

### IV Preise

1. Die in unseren und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich netto, d. h. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Es werden grundsätzlich die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet, es sei denn, die Lieferung erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsschluss. Für diesen Fall sind dann die in der Auftragsbestätigung genannten Preise Grundlage der Rechnungsstellung.

2. Bei Lieferungen mit einem Nettowarenwert (ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) von weniger als € 50,00 behalten wir uns die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von € 20,00 vor. Jeder Auftrag muss getrennt behandelt werden. Deshalb wird eine Nachbestellung (Mengenerhöhung) zu einem bereits bearbeiteten Auftrag als neuer Auftrag behandelt.

## **V. Zahlung, Verzugsfolgen**

1. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, sind alle Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung bei uns eingehend fällig.
2. Der Zahlungseingang hat kostenfrei zu erfolgen.
3. Zahlungsverzug: Nach erfolgloser 2. Zahlungserinnerung wird unsere Forderungsausfall-Versicherung informiert und mit der Begleichung beauftragt. Sollten uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die geeignet sind, Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers aufkommen zu lassen, so sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen diesem gegenüber sofort fällig zu stellen. In diesem Falle sind wir darüber hinaus berechtigt, von bereits vorliegenden aber noch nicht ausgeführten Lieferverträgen unter Ausschluss jedweder Schadenersatzansprüche des Bestellers, gegen uns vom Vertrag zurückzutreten oder aber die Lieferung nur gegen Nachnahme oder Vorkasse durchzuführen.
4. Der Besteller ist im übrigen nicht berechtigt, Zahlungen wegen strittiger Mängelansprüche zurückzuhalten oder mit von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.
5. Bei Neukunden sowie Exportlieferungen behalten wir uns die Lieferung per Nachnahme oder Vorkasse vor. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Besteller in einem vorausgegangenem Lieferverhältnis erst auf die zweite Mahnung in Zahlung geleistet hat.

## **VI. Mängelansprüche, Haftung**

Mängelansprüche für die von uns hergestellten Produkte verjähren nach 24 Monaten ab Lieferung. Für zugekaufte Produkte ist die Gewährleistungsfrist auf 12 Monate ab Lieferung beschränkt. Diese Gewährleistungsfrist erlischt jedoch vorzeitig, sobald der Besteller unberechtigte Reparaturen, Nacharbeiten oder Veränderungen an der Ware vorgenommen hat. Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden oder Verschulden bei Vertragsabschluss haftet die Conntec GmbH nur, wenn ihr, bzw. ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung beschränkt sich auf den Wert der gelieferten Ware oder Leistung. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässige Pflichtverletzungen unsererseits, unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt unberührt. Eine Haftung für den Einsatz in der KFZ, Militär, Luft und Raumfahrttechnik wird nicht gewährleistet.

1. Wir leisten zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung, d. h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu. Dem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht unsere Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllung (§439 Abs. 3 BGB) sowie die Unzumutbarkeit für den Besteller/Auftraggeber gleich.
2. Der Besteller muss die Ware innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Empfang der Ware untersuchen. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind innerhalb 10 Tagen nach Anlieferung, nicht offensichtliche Mängel und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung des Mängelanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Als Sonderausführung verstehen sich solche Waren, die von uns nicht katalogisiert im laufenden Sortiment angeboten werden. Ordert der Besteller derartige Sonderausführungen, so übernehmen wir für solche Waren keine Gewährleistung. Etwas anderes gilt dann, wenn der vom Besteller berechtigterweise beanstandete Mangel der Sonderausführungsware infolge eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens unsererseits bei der Abwicklung des Bestellvorgangs hervorgerufen wurde.
4. Beistellwaren

Wir sichern eine sorgfältige und schonende Behandlung Ihrer Ware zu. Das Risiko für die Waren liegt beim Beistellenden. Beigestellte Ware wird verarbeitet wie angeliefert und von uns nicht gesondert kontrolliert. Offensichtlich schadhafte Ware wird von uns nicht weiterverarbeitet, für versteckte Mängel, die nach der Verarbeitung zu Tage treten, sowie für Teile die im Rahmen einer normalen Ausschussquote durch den Produktionsprozess beschädigt werden, leisten wir keinen Ersatz, der Aufwand wird in Rechnung gestellt.

## **VII. Lieferung**

1. Erweisen sich vom Besteller erhobene Mängelrügen als unberechtigt und sind die beanstandeten Mängel insbesondere durch unsachgemäße oder zweckentfremdete Benutzung der Ware hervorgerufen, so gehen die Kosten der Untersuchung sowie eventuelle Kosten aus Sachverständigengutachten allein zu Lasten des Bestellers. Der Besteller verpflichtet sich insoweit, uns von diesbezüglichen Kosten, seien es eigene oder Kosten Dritter, freizuhalten. Rechnungen für Instandsetzungen durch Dritte werden nicht anerkannt. Mängelansprüche erlöschen bei Beschädigung der von uns gelieferten Ware durch Einwirkungen Dritter, unsachgemäße Montage oder Verwendung, Überbeanspruchung sowie bei nicht freigegebenen chemischen Einflüssen. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so verbleibt die Ware beim Besteller, sofern ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren ebenfalls nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist. Rücktritt und Minderung sind nach Ablauf der Verjährungsfrist ausgeschlossen. Soweit außervertragliche Ansprüche wegen Lieferung einer mangelhaften Sache mit Mängelansprüchen konkurrieren, gelten auch für die außervertraglichen Ansprüche die vorstehenden Verjährungsfristen. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
2. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher außervertraglicher und vertraglicher Pflichten. Wir haften in den Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen durch einfache Erfüllungshilfen der Höhe nach begrenzt auf das vorhersehbare typischerweise eintretende Risiko. Dies gilt auch für die außervertragliche Haftung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht etwaige Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung.

## **VIII. Rücksendungen**

Warenrücksendungen, auch soweit es sich um Gewährleistungsansprüche handelt, sind frachtfrei durch den Besteller vorzunehmen. Gleiches gilt für Reparatursendungen. In diesen Fällen wird vorausgesetzt, dass die Ware unbeschädigt ist und sorgfältig zum Versand verpackt an uns zurückgegeben wird. Der rückgesandten Ware ist ein Begleitschreiben mit genauen Angaben über den Grund der Einsendung sowie eine detaillierte Fehlerbeschreibung beizulegen.

## **IX. Gefahrübergang**

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis sämtliche uns gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehenden Ansprüche erfüllt sind. Unsere Forderungen gehen durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware hat der Besteller ordnungsgemäß zu lagern, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
2. Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiterzuveräußern. Für diesen Fall tritt uns der Besteller jedoch bis zur Höhe unserer ihm gegenüber bestehenden Gesamtforderung sämtliche Forderungen aus einer Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte ab, und zwar unabhängig davon, ob Eigentumsvorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung durch den Besteller weiterveräußert worden ist. Wir nehmen die Abtretung hiermit schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung gegenüber Abnehmern oder Dritten bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon jedoch unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist oder Zahlungseinstellung auf seiner Seite vorliegt. Sollte dies der Fall sein, so können wir vom Besteller verlangen, dass dieser uns unverzüglich eine Auflistung sämtlicher an uns abgetretenen Forderungen unter Benennung der jeweiligen Schuldner bekannt gibt und wir wären berechtigt, sodann die Forderungsabtretung gegenüber jenen Schuldnern offen zu legen. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm nach Maßgabe der Ziffer 2 kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.
3. Wird die an den Besteller aus seiner Weiterveräußerung unserer Eigentumsvorbehaltsware entstandene, an uns abgetretene Forderung durch seinen Abnehmer mittels Scheck oder Wechsel bezahlt, so erklärt der Besteller schon jetzt die sicherungsweise Übertragung des Eigentums an jenen Schecks oder Wechseln an uns und wird sich jeglicher unser Sicherungseigentum gefährdender Verfügungen über derartige Schecks und/oder Wechsel enthalten. Wir nehmen die Übertragung hiermit schon jetzt an.
4. Der Besteller ist nicht befugt, durch Verfügungen über unsere Eigentumsvorbehaltsware den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes zu vereiteln oder zu erschweren, insbesondere ist er nicht berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware an Dritte zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Wird unsere Eigentumsvorbehaltsware allerdings durch Dritte beansprucht bzw. gepfändet, so ist uns dies durch den Besteller unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Besteller hat den Dritten auf unsere Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Verstößt der Besteller gegen diese gegenüber uns und dem Dritten bestehende Mitteilungspflicht und sollte der Dritte danach nicht in der Lage sein, uns die aus der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, so haftet der Besteller für den uns insoweit entstandenen Ausfall.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse wird die gesamte Restschuld fällig und der Verkäufer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz sowie Herausgabe der Ware zu verlangen. Nach erfolgtem Rücktritt hat der Kunde dem Verkäufer den Besitz der Ware zu verschaffen und ihm oder seinem Beauftragten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen/Lagerräumen zu gestatten. Außerdem hat der Kunde dem Verkäufer auf erstes Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und eine Liste der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu übergeben, aus der sich die Höhe der einzelnen Forderungen sowie Namen und Adressen der jeweiligen Schuldner ergibt.

## **XI. Schlussbestimmungen**

Sollte eine dieser Bestimmungen unserer Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise unwirksam oder nicht bzw. nicht durchführbar sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Diese unwirksame Regelung wird dann durch die einschlägigen deutschen gesetzlichen Regelungen ersetzt.

Volker Meinschmidt, Geschäftsführer, Conntec GmbH